



Festschrift für Hellwig Torggler

Herausgegeben von

Hanns Fitz, Susanne Kals
Reinhard Kautz, Guido Kucsko
Meinhard Lukas, Ulrich Torggler

VERLAG
ÖSTERREICH

Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit am Schiedsort Wien

Vienna International Arbitral Centre (VIAC)

Manfred Heider/Michael Nueber

Übersicht

- I. Einleitung
- II. Schiedsgerichtliche Gesetzgebung in Österreich im Überblick
- III. Das Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich
- IV. Exkurs: Der Schiedsort Wien
- V. Die „Wiener Regeln“
- VI. Ausblick und abschließende Bemerkungen

I. Einleitung

Hon.-Prof. Dr. Hellwig Torggler ist eine der bekanntesten Persönlichkeiten in der Schiedsgerichtsbarkeit, nicht nur in Österreich, sondern auch international. Sowohl als Seniorpartner der Schönherr Rechtsanwälte als auch als Gründungspartner der Torggler Rechtsanwälte hat der Jubilar in vielen großen nationalen und internationalen Schiedsverfahren mitgewirkt. Heute gehört er zu den angesehensten Schiedsrichtern unseres Landes und ist vorwiegend als Vorsitzender von Schiedsgerichtssenaten tätig. Er hat damit wesentlich zur positiven Entwicklung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) beigetragen.

Dieser Aufsatz gliedert sich im Wesentlichen in drei Abschnitte. Zuerst wird die schiedsrechtliche Gesetzgebung in Österreich, sowie deren Einfluss auf die Arbeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) im Überblick dargestellt. Der folgende Abschnitt widmet sich ausführlich der Historie des VIAC und schließt zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Zuletzt wird ein Abriss über die Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der WKÖ – den sog. „Wiener Regeln“ –, vor allem aber über deren letzte Novellie-

rung, gegeben. In einem Exkurs wird die Entwicklung und Bedeutung des Schiedsortes Wien, verbunden mit einigen Reformappellen, skizziert.

II. Schiedsgerichtliche Gesetzgebung in Österreich im Überblick

Die ersten staatlichen Normen, die das Schiedsverfahren in Österreich allgemein regeln sollten, traten bereits am 1.8.1895¹ in Kraft; es waren dies die Bestimmungen der §§ 577–599 ZPO, welche sich im vierten Kapitel unter dem Titel „Schiedsverfahren“ in der österreichischen ZPO befanden.² Für damalige Verhältnisse galten diese Regelungen als sehr modern, da Schiedsgerichten nahezu derselbe Status wie staatlichen Gerichten zuerkannt und deren Entscheidung – der Schiedsspruch – die Rechtswirkung eines rechtskräftigen staatlichen Urteils zugesprochen wurde.³ Diese Bestimmungen sind in der Folge nahezu hundert Jahre in Geltung geblieben. Erst im Jahre 1983 wurden sie durch die Zivilverfahrensreform 1983 einer deutlichen Änderung unterzogen. Die Neuerungen im Schiedsverfahrensrecht des Jahres 1983 gehen im Wesentlichen auf die Ergebnisse einer, vom Schiedsgericht der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (heute VIAC) zusammengestellten, Arbeitsgruppe bestehend aus Experten aus Österreich, der American Arbitration Association und der Ungarischen Handelskammer zurück.⁴ In dieser Arbeitsgruppe wurden das österreichische Schiedsverfahrensrecht und die einschlägige Rsp auf deren Tauglichkeit für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten untersucht. Zunächst stellte die Gruppe der österreichischen Rechtslage ein klares „Negativ-Zeugnis“ aus. Doch nachdem der erste Entwurf für die ZPO-Novelle 1983 vorlag, stand man Österreich als Schiedsort internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten durchaus positiv gegenüber. Auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Wiener Börsekammer fanden diese Ergebnisse schließlich Eingang in das Gesetzgebungsverfahren.⁵

¹ RGBI 1895/113.

² *Melis*, Arbitration in Austria, National Report Austria, in Paulsson, ICCA International Handbook on Commercial Arbitration (2007) 1.

³ *Melis* in Paulsson, ICCA International Handbook 1; was auch bedeutete, dass (erstmalig) kein Exequaturverfahren mehr für die Vollstreckbarkeit notwendig war.

⁴ Vortrag von Dr. *Christoph Leitl* zur Geschichte des VIAC, gehalten bei einem Schiedsgerichtsseminar am 20.10.2005 aus Anlass des 30-jährigen Bestehens von VIAC; Mitglieder dieser Gruppe waren namhafte Juristen, wie *Ladislaus Blaschek*, *Karl Hempel*, *Roland Loewe*, *Franz Matscher*, *Werner Melis*, *Kurt Neuteufel*, *Erich Schinnerer*, *Fritz Schönherr*, *Ivan Szasz*, *Laszlo Reczei*, *Miklos Bauer*, *Howard Holtzmann*, *Robert Coulson*, *Gerald Aksen* und *Stewart McClendon*.

⁵ Vortrag von Dr. *Christoph Leitl* zur Geschichte des VIAC, aaO.

Im Überblick lassen sich die Änderungen durch die ZPO-Novelle 1983 hinsichtlich des Schiedsverfahrens wie folgt zusammenfassen: Zum einen wurde das Verfahren zur Schiedsrichterbestellung vollkommen reformiert und die formalen Anforderungen an den Abschluss einer Schiedsvereinbarung neuen technologischen Standards angepasst; so waren Schiedsklauseln, die in „telegraphischer“ oder „fernschriftlicher“ Weise zustande kamen, nunmehr auch wirksam.⁶ Zum anderen wurden die Bestimmungen hinsichtlich der Außerkraftsetzung eines Schiedsspruches geändert, sodass bis zu seiner Anfechtung auch ein nichtig zustande gekommener Schiedsspruch einen Exekutionstitel bildete.⁷ Zuletzt wurden auch die Aufhebungsgründe des § 595 ZPO aF einer grundlegenden Reform unterzogen und so an internationale Standards angepasst.⁸

Einen weiteren Ausfluss der erwähnten Expertengruppe bildet das Abkommen über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit zwischen der American Arbitration Association, der Ungarischen Handelskammer und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft („Trilateral Agreement“). Darin wird für Streitigkeiten zwischen US-amerikanischen und ungarischen Parteien von beiden Institutionen ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), welches vom Bundeskammerschiedsgericht administriert wird, empfohlen.⁹ Dem Präsidium des Schiedsgerichts der Bundeskammer kommt darin die Funktion der „Benennenden Stelle“ nach der UNCITRAL-Schiedsordnung zu.¹⁰ Als Vorbild dafür diente ein im Januar 1977 zwischen der Handelskammer Stockholm, der Handels- und Industriekammer der UdSSR und der American Arbitration Association abgeschlossenes Abkommen, wonach die Handelskammer Stockholm für Streitigkeiten der USA mit der Sowjetunion die Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) anwenden soll und sich zudem zur Administration zur Verfügung stellt.¹¹ Weitere gleichlautende „Trilateral Agreements“ wurden in der Folge mit den Außenhandelskammern von Bulgarien, der Deutschen Demokratischen Republik, von Jugoslawien, von Polen und der Tschechoslowakei abgeschlossen.

⁶ *Schalich*, Überblick über die Zivilverfahrensreform 1983, ÖJZ 1983, 287, V.

⁷ *Schalich*, ÖJZ 1983, 287, V.

⁸ Siehe im Detail bspw. *Schalich*, ÖJZ 1983, 287, V.

⁹ *Melis*, Die Schiedsgerichtsbarkeit der österreichischen Handelskammern seit 1946, in FS Seidl-Hohenveldern (1988) 378 f.

¹⁰ *Melis* in FS Seidl-Hohenveldern 379.

¹¹ Schweden warb solcherart dafür, als neutraler Austragungsort für Streitigkeiten zwischen Ost und West zu dienen; in den ehemals sozialistischen Ländern genoss der Schiedsort Schweden tatsächlich hohe Akzeptanz (siehe diesbzgl. zB das Handelsblatt Düsseldorf vom 16.5.1977).

Die nächste große und wohl tiefgreifendste Reform erfolgte erst durch das Schiedsrechtsänderungsgesetz 2006¹² (SchiedsRÄG 2006), indem das österreichische Schiedsverfahrensrecht einer weitgehenden – auf Vorbild des UNICTRAL-Model Law¹³ beruhenden – Änderung unterzogen wurde. Diese bisher größte Novelle des österreichischen Schiedsverfahrensrechts ging auf die Arbeiten einer, unter Leitung von Univ.-Prof. Dr. *Paul Oberhammer* geführten, Reformkommission zurück, die auf Initiative des VIAC-Präsidiums eingerichtet wurde.¹⁴

Seit Februar 2012 liegt ein Ministerialentwurf¹⁵ zu einem Schiedsrechtsänderungsgesetz 2012 (SchiedsRÄG 2012) vor.¹⁶ Durch diesen soll das Verfahren zur Aufhebung von Schiedssprüchen von bisher drei auf eine Instanz, den OGH, verkürzt werden.¹⁷

All diese Novellen des österreichischen Schiedsverfahrensrechts betrafen naturgemäß auch die Schiedsregeln des seit 1975 bestehenden Vienna International Arbitral Centre der WKÖ. Es mussten daher auch die sog. „Wiener Regeln“ laufend an die neue Rechtslage angepasst werden.¹⁸

III. Das Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich

Die sog. „Kammerschiedsgerichtsbarkeit“ hat in Österreich eine lange Tradition, die in ihrem Ursprung bis 1848 zurückgeht. Im Jahr 1883 wurde durch eine Änderung des Handelsrechts die Möglichkeit geschaffen genossenschaftliche Schiedsinstitutionen für Kaufleute und Industrielle zu errichten.¹⁹ Dies stellt den Beginn der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit in Österreich dar.²⁰ Durch das Handelskammergesetz 1946 schließlich, wurde den jeweiligen Landeskammern

¹² BGBl I 2006/7.

¹³ UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration 1985.

¹⁴ Diese Vorarbeiten wurden anschließend auch publiziert und bieten einen fundierten Einblick in die Entstehungsgeschichte der Reform (siehe dazu *Oberhammer*, Entwurf eines neuen Schiedsverfahrensrechts, 2002).

¹⁵ 351/ME.

¹⁶ Vgl dazu jüngst *Nueber*, OGH als einzige Instanz in Verfahren zur Aufhebung von Schiedssprüchen (rechts-)politisch möglich? ZfRV 2013, in Erscheinung.

¹⁷ Siehe dazu die literarischen Vorarbeiten von *Oberhammer*, Schiedsverfahrensreform: Die letzte Meile, *ecolex* 2011, 876; *Koller*, Abschluss von Schiedsvereinbarungen durch rechtsgeschäftliche Vertreter – Problemfelder de lege lata, *ecolex* 2011, 878; *Riegler*, Wirtschafts- versus Verbraucherstreitigkeiten vor Schiedsgerichten, *ecolex* 2011, 882; *Rechberger*, Zum Instanzenzug bei der Anfechtung von Schiedssprüchen, *ecolex* 2011, 886.

¹⁸ Siehe zur (Weiter-)Entwicklung der Wiener Regeln unter III.

¹⁹ *Schwarz/Konrad*, The Vienna Rules (2009) Rz 1–004.

²⁰ *Schwarz/Konrad*, The Vienna Rules, Rz 1–004.

die Kompetenz zur Errichtung von Schiedsgerichten übertragen; tatsächlich machten auch alle neun Landeskammern von dieser Gebrauch.²¹ Eine vergleichbare Ermächtigung existierte damals jedoch nicht für die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (heute Wirtschaftskammer Österreich) und so waren diese neun Landeskammerschiedsgerichte sowohl für nationale als auch internationale Streitigkeiten zuständig.²² Ein eigenes für internationale (Wirtschafts-) Streitigkeiten eingerichtetes institutionelles Schiedsgericht gab es, aufgrund fehlender gesetzlicher Ermächtigung, in Österreich bis dahin nicht. Diese ausschließliche Zuständigkeit der Landeskammerschiedsgerichte konnte das schon damals bestehende Bedürfnis nach effektiver Beilegung verschiedenster Streitigkeiten jedoch nicht befriedigen.²³ Schon die Einheitliche Landeskammerschiedsgerichtsordnung von 1949 war inhaltlich Vorstellungen über die Schiedsgerichtsbarkeit, welche der Vorkriegszeit entsprangen, nachempfunden und orientierte sich zusätzlich an den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der unmittelbaren Nachkriegszeit.²⁴ Außerdem durften die verschiedenen Funktionen der Schiedsgerichte nur von Kammermitgliedern ausgeübt werden, wodurch zB Rechtsanwälte und Rechtsprofessoren ausgeschlossen waren. Erst im Zuge der Bildung eines Schiedsgerichts der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wurde diese Bestimmung geändert; heute sind im Präsidium von VIAC Persönlichkeiten von unterschiedlichem beruflichen Hintergrund und Fachwissen vertreten.²⁵

Ganz allgemein fanden die neun Landeskammerschiedsgerichte nie die ihnen zugedachte Akzeptanz im Vergleich zur staatlichen Handelsgerichtsbarkeit, was auch an der lediglich ehrenamtlichen Tätigkeit ihrer Schiedsrichter gelegen haben mag.²⁶ Dies spiegelt sich auch deutlich in einer 1987 erfolgten Umfrage wieder, wonach sich folgender Geschäftsanfall bei den einzelnen Landeskammerschiedsgerichten ergab: Niederösterreich 1 Fall seit 1976, Kärnten 5 Fälle seit 1967, Wien 65 Fälle seit 1940, Oberösterreich 1 Fall, Salzburg 4 Fälle, Steiermark 3 Fälle seit 1970, Tirol 1 Fall, Vorarlberg 1 Fall seit 1974 und Burgenland 6 Fälle seit 1950.²⁷ Diese Zahlen dürfen jedoch nicht zu der Annahme verleiten, dass zu dieser Zeit zwischen österreichischen Unternehmen kaum Schiedsvereinbarungen geschlossen wurden; vielmehr entschieden (und entscheiden) im Bereich von

²¹ Vortrag von Dr. *Christoph Leitl* zur Geschichte des VIAC, aaO.

²² Vortrag von Dr. *Christoph Leitl* zur Geschichte des VIAC, aaO; *Schwarz/Konrad*, The Vienna Rules, Rz 1–004.

²³ *Schwarz/Konrad*, The Vienna Rules, Rz 1–004.

²⁴ *Melis* in FS Seidl-Hohenveldern 368.

²⁵ *Melis*, Das Schiedsgericht der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, *GesRZ* 1975, 18 (20).

²⁶ *Schwarz/Konrad*, The Vienna Rules, Rz 1–004.

²⁷ *Melis* in FS Seidl-Hohenveldern 369.

Gesellschafts- und Konsortialverträgen immer wieder Ad-Hoc-Schiedsgerichte nach den Regeln der ZPO.²⁸

Ein weiteres Problem dieser Vielzahl von Schiedsgerichten war, dass sie bei ausländischen Parteien für Verwirrung sorgten, die oftmals in „pathologischen“ Schiedsklauseln mündete.²⁹ Denn im Ausland waren ständige Schiedsgerichte für die Erledigung internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten in der Regel beim Dachverband der Handelskammerorganisation, nicht aber bei den Regionalkammern eingerichtet.³⁰ Viele Parteien wussten um die Besonderheiten der damaligen institutionellen österreichischen Schiedsgerichtsbarkeit nicht Bescheid und in Verträgen zwischen Ausländern, aber auch zwischen In- und Ausländern, fanden sich mehrfach Schiedsvereinbarungen, wonach die Regelung etwaiger Streitfälle durch ein „Schiedsgericht der Bundeswirtschaftskammer“ vorgesehen war.³¹

Das Jahr 1961 brachte für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Österreich jedoch den ersten Wendepunkt. In diesem Jahr wurde das Übereinkommen zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 (NYÜ)³² auch in Österreich ratifiziert, womit ein wesentlicher Grundstein zur Herausbildung Österreichs (Wiens) als international bedeutsamen Schiedsort gelegt wurde. Im selben Jahr wurde auch das Europäische Übereinkommen über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (EÜIHS) verabschiedet. Dieses trat am 2.6.1964 in Kraft. Das Übereinkommen spielte vor allem für die Entwicklung der Handelsschiedsgerichtsbarkeit zwischen „Ost und West“ eine bedeutende Rolle.³³ Dies wiederum resultierte vorwiegend aus dem gegenseitigen Misstrauen der Vertragsparteien aus Ost und West in die jeweilige staatliche Gerichtsbarkeit der anderen Seite.³⁴ Im Lichte dieses Abkommens ist auch von Bedeutung, dass Österreich zum damaligen Zeitpunkt nur mit wenigen anderen Staaten bilaterale Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung österreichischer Zivilrechtstitel abgeschlossen hatte, was für die Vollstreckung von Schiedssprüchen einen wesentlichen Nachteil bildete.³⁵

Das Übereinkommen selbst ist bis heute in 31 Mitgliedsstaaten in Kraft und nicht nur für Ost-West Streitigkeiten die heute ohnehin im klassischen Sinn nicht mehr existieren relevant; vielmehr verlangt Art I nur, dass eine Streitigkeit des internationalen Handels vorliegt und die Schiedsvereinbarung zwischen physischen oder juristischen Personen abgeschlossen wurde.³⁶ Einige die Wirtschaftskammer betreffende Besonderheiten des EÜIHS finden sich in Art IV wieder. So ist der Präsident der zuständigen Handelskammer des Staates, in dem die säumige Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat, gem Art IV Abs 2 nach Verstreichen einer 30 tägigen Frist, auf Antrag einer Partei zur Bestellung des/der Schiedsrichter zuständig.

In Art IV Abs 5 und 6 wird dem Präsidenten der zuständigen Handelskammer die Kompetenz zugesprochen bestimmte Mängel der Schiedsvereinbarung zu heilen um deren Unwirksamkeit zu vermeiden.³⁷ Diese Befugnisse des Kammerpräsidenten kommen immer dann zur Anwendung wenn es nach dem Wortlaut unklar ist, ob die Parteien ein ad-hoc Verfahren oder ein Verfahren bei einer Schiedsinstitution führen wollen oder wenn sich die konkrete Institution nicht eindeutig aus der Parteienvereinbarung ergibt; ganz allgemein ist dies aber bei allen „pathologischen“ Schiedsklauseln in Bezug auf die genannte Schiedsinstitution der Fall.³⁸ Aufgrund der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Handelskammerpräsidenten, der Problematik des *lis pendens* und einiger weiterer offener Fragen, wird diese Bestimmung in der Lehre nicht unkritisch gesehen.³⁹

Zusätzlich zu all diesen rechtlichen Rahmenbedingungen war für Österreich die im Kalten Krieg übliche Meinung von Vorteil, dass Ost-West Streitigkeiten in einem neutralen Drittstaat entschieden werden sollten, sodass Wien rasch zu einem international bedeutenden Schiedsort avancierte⁴⁰; dadurch trat Wien schließlich in ein direktes Konkurrenzverhältnis zu bekannten Schiedsorten anderer neutraler Staaten, wie der Schweiz und Schweden.⁴¹

²⁸ *Melis* in FS Seidl-Hohenveldern 370.

²⁹ *Schwarz/Konrad*, The Vienna Rules, Rz 1–004.

³⁰ *Melis*, GesRZ 1975, 18.

³¹ *Melis*, GesRZ 1975, 18.

³² BGBl I 1961/200.

³³ *Lebedev*, International cooperation in the field of commercial arbitration, in: International conventions, agreements and other instruments on the questions of arbitration. Moscow, 1979. Reproduced in the book Lebedev S.N. SELECTED WORKS. MOSCOW, „Statut“, (2009).

³⁴ *Kröll*, The European Convention in International Commercial Arbitration – The Tale of a Sleeping Beauty, in *Klaussegger/Klein/Kremslehner/Petsche/Pitkowitz/Power/Welser/Zeiler*, Austrian Yearbook on International Commercial Arbitration (2013) 3 (5).

³⁵ *Melis* in FS Seidl-Hohenveldern 370 Fn 11 mwN.

³⁶ *Kröll* in *Klaussegger/Klein/Kremslehner/Petsche/Pitkowitz/Power/Welser/Zeiler* 3 (5).

³⁷ *Neutefel*, Das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, *AnwBl* 2004, 548.

³⁸ *Fremuth-Wolf*, The European Convention on International Arbitration as a Tool to Remedy Pathological Arbitration Agreements – „There’s still life in the old dog yet!“, in *Klaussegger/Klein/Kremslehner/Petsche/Pitkowitz/Power/Welser/Zeiler* 61 (68).

³⁹ Siehe dazu schon *Heller*, Die Rechtsstellung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich, *wbl* 1994, 105; ausführlich *Fremuth-Wolf* in *Klaussegger/Klein/Kremslehner/Petsche/Pitkowitz/Power/Welser/Zeiler* 61 (70 ff).

⁴⁰ Siehe zuletzt die Würdigung von *Horvath*, Schiedsverfahren: Exoten oder Heilsbringer? *Rechtsblatt* 11.4.2013, 22.

⁴¹ Vortrag von Dr. *Christoph Leitel* zur Geschichte des VIAC, aaO.

Schlussendlich wurde durch die 5. Novelle zum Handelskammergesetz 1974⁴² in § 19 Abs 3⁴³ die Zuständigkeit der Bundeswirtschaftskammer zur „Errichtung eines Schiedsgerichts für Streitigkeiten, bei denen zumindest ein Streitteil seinen Sitz außerhalb des Gebiets der Republik Österreich hat“ geschaffen. Mit 1.1.1975 nahm das Vienna International Arbitral Centre (kurz VIAC) der WKÖ⁴⁴ seine Tätigkeit auf. Die Realisierung dieses Projekts ist vornehmlich DDr. *Werner Melis* zu verdanken, der mehr als 25 Jahre dessen Präsident war;

Das Schiedsgericht selbst war immer dann sachlich zuständig, wenn eine Partei ihren Sitz im Ausland hatte.⁴⁵ Daher konnte das Schiedsgericht der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nicht für Streitigkeiten zwischen österreichischen Unternehmen angerufen werden, dafür waren weiterhin die Schiedsgerichte der Landeskammern zuständig.⁴⁶ Strittig war einige Zeit, ob mit Beginn der Tätigkeit des Bundeskammerschiedsgerichts eine ausschließliche Zuständigkeit für internationale Streitfälle geschaffen wurde, oder ob weiterhin auch wirksam die Zuständigkeit eines Landeskammerschiedsgerichts vereinbart werden konnte.⁴⁷ Durch eine Entscheidung des OLG Wien und das Inkrafttreten einer neuen Schiedsgerichtsordnung der Landeskammerschiedsgerichte im Dezember 1984 wurde klargestellt, dass für Streitigkeiten, bei denen wenigstens eine Partei ihren Sitz im Ausland hat, das Schiedsgericht der Bundeskammer ausschließlich zuständig ist.⁴⁸

Rechtlich handelt(e) sich bei diesem Schiedsgericht um kein Schiedsgericht iSd ZPO, sondern um eine zur Bestellung von Schiedsrichtern berufene Einrichtung, die auch die Administration der Schiedsgerichtsbarkeit besorgt, in der Streitsache selbst aber weder entscheidet, noch diese Entscheidung genehmigt.⁴⁹ Das Bundeskammerschiedsgericht – nunmehriges Internationales Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich – ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung innerhalb der WKÖ.⁵⁰

Hinsichtlich Organisation und Kompetenzumfang des Schiedsgerichts folgte man mit der Dreiteilung in Präsidium, Sekretär und Schiedsrichter internatio-

⁴² BGBl I 1974/400.

⁴³ Heute in §§ 31 Abs 1 Z 4 und 139 Abs 2 Wirtschaftskammergesetz 1998.

⁴⁴ Damals Schiedsgericht der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft genannt.

⁴⁵ Vortrag von *Heider* zur Geschichte des VIAC und der Wiener Regeln, gehalten bei einem Schiedsgerichtsseminar am 20.10. 2005 aus Anlass des 30-jährigen Bestehens von VIAC.

⁴⁶ Mittlerweile reicht nach Art 1 der Wiener Regeln, dass eine Streitigkeit „internationalen Charakter“ aufweist.

⁴⁷ *Melis* in FS Seidl-Hohenveldern 368.

⁴⁸ *Melis* in FS Seidl-Hohenveldern 368 mwN.

⁴⁹ *Heller*, wbl 1994, 105.

⁵⁰ *Melis*, Das Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Internationales Schiedsgericht, WIS), in H. Torggler, Praxishandbuch Schiedsgerichtsbarkeit (2007) 393 ff.

nalem Vorbild, wie bspw der ICC in Paris.⁵¹ Die Erlassung der Schiedsordnung, bekannt als Wiener Regeln, oblag ursprünglich dem Kammertag der Bundeswirtschaftskammer, nunmehr dem erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ).⁵²

Die erste Klage wurde bereits einige Monate nach Inkrafttreten der Schiedsordnung 1975 eingebracht; sie führte auf eine Schiedsklausel zurück, die das bei Vertragsabschluss noch nicht bestehende „Schiedsgericht der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft“ für zuständig erklärte.⁵³ Derartige Fälle wiederholten sich in den folgenden Jahren zum Teil und so fanden sich zu Beginn oftmals Bezeichnungen wie „Bundeskammerschiedsgericht“, „Außenhandelschiedsgericht“ oder „das Schiedsgericht der österreichischen Handelskammer“ in den Schiedsklauseln wieder.⁵⁴ In den allermeisten Fällen wurden diese Mängel durch Unterwerfungserklärungen der Parteien behoben, parallel dazu mehrten sich auch Klagen, die auf Vereinbarungen nach Inkrafttreten der Schiedsgerichtsordnung zurückgingen.⁵⁵

Wie bereits an vorangegangener Stelle kurz angeschnitten musste die neue österreichische Schiedsinstitution – trotz ihres erfolgreichen Starts – zum Ausbau ihrer Tätigkeit international beworben werden. Zu diesem Zweck versandte man, nach Inkrafttreten der ZPO-Novelle 1983, an interessierte Personen und Institutionen ua Broschüren mit dem Titel „A Guide to Commercial Arbitration in Austria“. Die Zusammenarbeit mit den Außenhandelsstellen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und mit Partnerorganisationen wie der American Arbitration Association, hat zur Steigerung des Bekanntheitsgrades von VIAC wesentlich beigetragen. Auch mit anderen Schiedsinstitutionen wurden erstmals Kooperationsabkommen geschlossen.

Ab dem 1.9.1991 führte das Schiedsgericht den Namen „Internationales Schiedsgericht der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft“.⁵⁶ Dadurch sollte klargestellt werden, dass das Bundeskammerschiedsgericht ausschließlich für internationale Schiedsfälle zuständig ist.⁵⁷

⁵¹ Vortrag von *Heider* zur Geschichte des VIAC und der Wiener Regeln, aaO.

⁵² Vgl zur entsprechenden Kompetenz § 36 Abs 3 Z 11 Wirtschaftskammergesetz 1998.

⁵³ *Melis*, Überlegungen aus Anlass des Inkrafttretens der neuen Schieds- und Vergleichsordnung des Schiedsgerichts der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, GesRZ 1983, 143 (144).

⁵⁴ *Melis*, GesRZ 1983, 143 (144).

⁵⁵ *Melis*, GesRZ 1983, 143 (144).

⁵⁶ *Heller*, wbl 1994, 105.

⁵⁷ *Melis*, Die neue Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Wien (Wiener Regeln), AnwBl 1991, 776.

Durch die 10. Handelskammergesetznovelle⁵⁸ schließlich, wurde der Name auf „Internationales Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich“ geändert.⁵⁹ Dieser ist bis heute in Gebrauch.

Interessant erscheint in diesem Zusammenhang auch der rezente Geschäftsanfall des VIAC. 2009 wurden 60, 2010 68, 2011 75 und 2012 70 neue Fälle am Internationalen Schiedsgericht der WKÖ übernommen.⁶⁰ Mit 30.4.2013 waren 82 Fälle mit einem Gesamtstreitwert von ca. EUR 1,5 Mrd anhängig.⁶¹ Der Großteil der Parteien stammt(e) aus Europa, der Rest teilt(e) sich auf den amerikanischen Kontinent, Asien und Afrika auf; ähnlich setzt(e) sich auch die Nationalität der Schiedsrichter zusammen.⁶² Im Vergleich zu den Anfangsjahren des Schiedsgerichts, wo nahezu alle Streitigkeiten dem Ost-West-Wirtschaftsverkehr entstammten – wobei auch ein Trend aus dem Nahen Osten erkennbar war –⁶³, hat sich die gegenwärtige Parteienstruktur um etliche Nationalitäten erweitert. Auch die Anzahl an in VIAC-Verfahren involvierten Parteien ist von 111 im Jahr 2008 auf 193 im Jahr 2012 gestiegen.⁶⁴

Die Streitigkeiten selbst umfassten in den letzten Jahren das gesamte Spektrum vom „allgemeinen Handel“ bis zu „Intellectual Property“ und Lizenzvereinbarungen.⁶⁵

IV. Exkurs: Der Schiedsort Wien

Die Entwicklung des Schiedsortes Wien wurde bereits an mehreren Stellen angeschnitten.

Einen historisch interessanten Fall für Wien als beliebten Schiedsort für internationale Streitigkeiten, stellt das Übereinkommen zwischen Österreich und der Türkei vom 22.6.1930, über die „wechselseitigen rechtlichen Beziehungen in Zivil- und Handelssachen und über die Vollstreckungshilfe“⁶⁶, dar, wes-

⁵⁸ BGBl I 1993/958.

⁵⁹ Heller, wbl 1994, 105.

⁶⁰ www.viac.eu/de/service/statistiken/89-service/statistiken/124-viac-statistics-2011 (09.04.2013); www.viac.eu/de/service/statistiken/89-service/statistiken/122-viac-statistics-2012 (9.4.2013).

⁶¹ Im Vergleich wurden zwischen 1983 und 1986 48 Klagen beim Schiedsgericht eingebracht (*Melis* in FS Seidl-Hohenveldern 376).

⁶² www.viac.eu/de/service/statistiken/89-service/statistiken/122-viac-statistics-2012 (9.4.2013).

⁶³ *Melis*, GesRZ 1983, 143 (144). Konkret handelte es sich um Zeitraum zwischen 1983-1986 um Verfahren mit Parteien aus: Belgien, Bolivien, Brasilien, BRD, Dänemark, DDR, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Jugoslawien, Korea, Libanon, Liechtenstein, Österreich, Polen, Schweden, Trinidad und Tobago, Tschechoslowakei, Ungarn und den USA (*Melis* in FS Seidl-Hohenveldern 376).

⁶⁴ VIAC Newsletter 1/2013.

⁶⁵ www.viac.eu/de/service/statistiken/89-service/statistiken/122-viac-statistics-2012 (9.4.2013).

⁶⁶ BGBl I 1932/90.

wegen damals von der ICC fast ausnahmslos Wien für Streitigkeiten mit türkischen Unternehmen festgelegt wurde.⁶⁷

Dass Wien sich schlussendlich zu einem etablierten Ort der internationalen außergerichtlichen Streitbeilegung entwickelt hat, ist wesentlich auf die Einrichtung eines ständigen, für internationale Dispute zuständigen, institutionellen Schiedsgerichts zurückzuführen. Dies zeigt besonders deutlich die Natur der zu Beginn beim Schiedsgericht der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft anhängigen Verfahren. Bei den meisten Fällen handelte es sich um rein internationale Fälle, wo Unternehmen aus westlichen und (ehemals) sozialistischen Ländern sich der Bundeskammerschiedsgerichtsbarkeit unterwarfen.⁶⁸ Zusätzlich schloss die Bundeskammer etliche Zusammenarbeitsabkommen auf dem Gebiet der Handelsschiedsgerichtsbarkeit mit anderen Trägerorganisationen von internationalen Schiedsgerichten ab; so zB mit der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik (1979), der Tschechoslowakischen Handels- und Industriekammer (1981), der Handels- und Industriekammer der UdSSR (1982), der Italienischen und Spanischen Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit (1978 und 1980) und – am fortschrittlichsten – mit der ungarischen Handelskammer (1982).⁶⁹ All diesen Abkommen war (ist) gemeinsam, dass sie einen Erfahrungsaustausch über die Entwicklung der Handelsschiedsgerichtsbarkeit in diesen Ländern und im internationalen Bereich zum Ziel hatten, sowie jeweils eine empfohlene Schiedsklausel enthielten.⁷⁰

Ganz allgemein herrscht in den letzten Jahrzehnten Einigkeit darüber, dass Wien zu den führenden Schiedsorten der Welt gehört. Aber gleichzeitig wird auch der sogenannte „Wettbewerb der Schiedsorte“ größer. Vor allem aus Asien treten neue Mitbewerber in den Markt ein. Um weiterhin wettbewerbsfähig zu sein absolvieren die Schiedsgerichte mittlerweile „Roadshows“, so auch das Internationale Schiedsgericht der WKÖ, zuletzt vor allem in Asien.⁷¹

In einer von der ICC herausgegebenen Studie belegt Wien als Schiedsort weltweit Platz Nummer 6.⁷² Das ist ein durchaus beachtliches Ergebnis und unterstreicht die davor gemachten Aussagen. Zu Bedenken ist jedoch auch, dass Wien durch die „Wende“ der ehemaligen Mitgliedsstaaten des COMECON zur Marktwirtschaft zunächst einen Rückgang erfahren hat.⁷³ Erst seit 2005 ist wieder ein deutlicher Zuwachs zu verzeichnen.

⁶⁷ Schlosser, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit² (1989) 91.

⁶⁸ *Melis*, GesRZ 1983, 143 (144).

⁶⁹ Siehe dazu *Melis*, GesRZ 1983, 143 (144) mwN.

⁷⁰ *Melis* in FS Seidl-Hohenveldern 377.

⁷¹ VIAC Newsletter 1 und 2/2011 sowie 1/2013.

⁷² ICC International Court of Arbitration Bulletin Vol 21.1./2010.

⁷³ Horvath, Aktuelle Änderungen des österreichischen Schiedsrechts, www.wirtschaftsanwalte.at/aktuelle-aenderungen-des-osterr-schiedsrechts vom 21.3.2012 (11.4.2013).

In einer Studie der School of International Arbitration des Queen Mary College der University of London in Zusammenarbeit mit PricewaterhouseCoopers LLP, wird VIAC unter den wichtigsten internationalen Schiedszentren angeführt.⁷⁴ Hingegen nennt das britische Justizministerium in seinem Aktionsplan für mehr Wachstum die Schiedsgerichtsbarkeit als ein Kernthema und als Hauptkonkurrenten für London die Schiedsorte Paris, Stockholm und Genf, nicht aber Wien.⁷⁵ Diese Divergenz zeigt recht anschaulich, dass Wien – trotz seiner exzellenten Voraussetzungen – immer noch ein Defizit bei der internationalen Vermarktung hat. Für die Wahl des Schiedsorts spielt die sog. „*formal legal infrastructure*“ für die Parteien eine maßgebliche Rolle.⁷⁶ Dazu zählt primär das nationale Schiedsverfahrensrecht und genau in diesem Punkt weist Österreich noch einige (wenige) Schwächen auf. Die Verkürzung des Instanzenzuges für Verfahren zur Aufhebung von Schiedssprüchen zum OGH als einzige Instanz könnte Österreich einen erheblichen Wettbewerbsvorteil verschaffen und ist – wie bereits unter II. angeführt – in Planung. Aber auch bestehende Probleme bei der Aufnahme von Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträge⁷⁷ oder das in Einzelfällen noch bestehende Erfordernis für die Vollmacht⁷⁸ zum Abschluss von Schiedsvereinbarungen können das Image von Wien als (fast) idealem Schiedsort noch ein wenig beeinträchtigen. Angesichts der Tatsache, dass jedes Schiedsverfahren dem Schiedsort im Schnitt € 200 000 einbringt⁷⁹ sind Reformen auch in diesen Bereichen empfehlenswert.

V. Die „Wiener Regeln“

Bei den Wiener Regeln handelt es sich um die Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der WKÖ, die immer dann zur Anwendung kommt, wenn die Parteien sich auf die Zuständigkeit des VIAC geeinigt haben. Ganz allgemein verfolgt die Schiedsordnung das Ziel den Schiedsrichtern möglichst viele Gestaltungsmöglichkeiten zu lassen und ist daher entsprechend flexibel.⁸⁰ Seit der Novellierung der Wiener Regeln anlässlich der ZPO-Reform 1983 ist es den Parteien möglich jede beliebige Person zum Schiedsrichter zu

⁷⁴ International Arbitration: Corporate attitudes and practices 2008 Queen Mary, University of London/PricewaterhouseCoopers LLP, 2008, 15.

⁷⁵ Die Presse vom 25.5.2011, Rechtspanorama 25.

⁷⁶ International Arbitration Survey, Queen Mary, University of London/White & Case LLP, 2010, 18.

⁷⁷ Vgl. § 617 ZPO und die Rsp des OGH zur Verbraucherstellung von GmbH-Gesellschaftern.

⁷⁸ Siehe § 1008 ABGB.

⁷⁹ Die Presse vom 25.05.2011, Rechtspanorama 25.

⁸⁰ Melis, GesRZ 1983, 146.

benennen; auf die Nennung in einer Schiedsrichterliste kommt es seitdem nicht mehr an.⁸¹

Mit 1.9.1991 wurde, internationalem Vorbild folgend, das Schlichtungsverfahren von der Schiedsordnung getrennt.⁸²

Seit ihrem Inkrafttreten am 1.1.1975 wurde die Schiedsordnung bis heute sechs Mal novelliert.⁸³ Seit 1.7.2013 ist eine neue Fassung in Geltung, welche von der Homepage⁸⁴ des VIAC heruntergeladen werden kann.

Die jüngsten Neuerungen betrafen vor allem folgende Themen:

- Einbeziehung Dritter in das Schiedsverfahren
- Verbindung von Schiedsverfahren
- Mehrparteienverfahren
- Bestätigung der Benennung eines Schiedsrichters
- Beschleunigtes Verfahren
- Zurückverweisung des Schiedsspruches durch Gericht
- Kostenvorschüsse
- Schiedsrichterhonorare

Die reformierten Wiener Regeln sind insofern wegweisend, als komplexe Fragen des Mehrparteienverfahrens, wie etwa Klagenhäufungen, Konsolidierungen und Widerklagen, in klare und – der allgemeinen Ausrichtung entsprechend – vor allem flexible Regelungen integriert wurden; bei der Bestellung von Schiedsrichtern wurde zudem der Grundsatz der Parteienautonomie besonders betont.⁸⁵

VI. Ausblick und abschließende Bemerkungen

Die Tätigkeit des Vienna International Arbitral Centre hat sich über mehr als 37 Jahre bewährt. Mit den neuen Wiener Regeln wurde ein wichtiger Schritt hin zu mehr Wettbewerbsfähigkeit gemacht. Die Stärke des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich liegt mit bisher mehr als 1200 durchgeführten Verfahren in dessen Erfahrung, aber auch in der Tatsache, dass Wien der beliebteste Schiedsort in Mittel- und Osteuropa ist.

Dennoch muss der Schiedsort Wien und das VIAC verstärkt beworben werden. Die noch wachsenden Volkswirtschaften in Ostasien und deren Investitionstätigkeit in Europa sind ein wichtiges Ziel. Aber auch die unmittelbare Nachbar-

⁸¹ Melis, GesRZ 1983, 147.

⁸² Melis, AnwBl 1991, 776.

⁸³ Schwarz/Konrad, The Vienna Rules, Rz 1–151.

⁸⁴ www.viac.eu (23.4.2013).

⁸⁵ Interview mit N. Pitkowitz in JUVE 2013/1, 9; zum Inhalt der neuen Wiener Regeln s. ausführlich Baier/Hahnkamper, SchiedsVZ 3/2013.

schaft darf nicht vernachlässigt werden. In Zentral- und Osteuropa liegt immer noch der Schwerpunkt der Tätigkeit von VIAC. Zusätzliche Anstrengungen sind im Hinblick auf Lateinamerika zu unternehmen. Bisher hat VIAC kaum Parteien aus diesem Raum ansprechen können. Auch die rechtlichen Rahmenbedingungen können noch verbessert werden. Das dreinstanzliche Aufhebungsverfahren, der unklare Anwendungsbereich der Verbraucherschutzbestimmung des § 617 ZPO und die in Einzelfällen noch erforderliche Spezialvollmacht zum Abschluss von Schiedsvereinbarungen schwächen die Position von Wien als Schiedsort.

Hellwig Torggler hat die Entwicklung des österreichischen Zivilrechts in einigen Aspekten wesentlich beeinflusst. Davon hat der Rechts- und Schiedsort Wien profitiert. Viele sind ihm seither gefolgt und wir können daher mit Optimismus in die Zukunft blicken.

Ad multos annos!

Übernahmen von österreichischen Zielgesellschaften durch Investoren aus Drittstaaten

Christian Herbst

Übersicht

- I. Einleitung und Themenstellung
- II. § 25a AußWG – Materiellrechtliche Fragen
 - A. Branchenspezifische Investitionskontrolle
 - B. Beteiligungserwerb unter 25% als safe harbour und Zurechnungsfragen
 - C. Zuerwerbe über der 25%-Schwelle
 - D. Personeller Anwendungsbereich von § 25a AußWG und Umgehung
- III. Verfahrensfragen, Durchführungsverbot und Sanktionen
 - A. Verfahrensfragen
 - B. Durchführungsverbot und zivilrechtliche Folgen
 - C. Strafrechtliche Sanktionen
- IV. Strukturierung von Beteiligungsaufbau und Übernahmen
 - A. Relevanz der 25% Schwelle nach § 25a Abs 4 AußWG
 - B. Genehmigungsvorbehalt nach § 25a AußWG als Angebotsbedingung
- V. Zusammenfassung und Ergebnisse

I. Einleitung und Themenstellung

Für Investoren gelten beim Erwerb von Beteiligungen an österreichischen Unternehmen die allgemeinen Rechtsregeln für den Unternehmens- und Beteiligungserwerb in Österreich. Generell ergeben sich Genehmigungserfordernisse bei M&A- und Übernahmetransaktionen im Bereich Fusionskontrolle gemäß KartG¹ oder nach dem Fusionskontrollverfahren der EU-Kommission. Besondere Anzeige- und Genehmigungspflichten sind für geregelte Industrien wie Banken, Finanzdienstleister und Versicherungen vorgesehen.² Die österreichischen Rechtsregeln über Anzeigepflichten und Inhaberkontrollen sind über EU-Richtlinien harmonisiert. Im Bereich des Übernahmerechts, harmonisiert auf

¹ Diese setzt gemäß § 7 Abs 1 Z 3 KartG bereits bei 25% und Umsatzschwellenwerten gemäß § 9 KartG ein; eine weitere Anmeldeschwelle besteht bei 50%.

² Sondergesetzliche Regelungen finden sich etwa in §§ 20 ff BWG, § 11a VAG.